



**AMTSGERICHT GUMMERSBACH**

**BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Montag, den 26. August 2024, 11.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss, Saal  
113**

das im Grundbuch von Weiershagen Blatt 10419 eingetragene Objekt

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Weiershagen, Flur 15, Flurstück 150,  
Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße 4a, groß 671 m<sup>2</sup>

Grunddienstbarkeit (Zufahrts- Kanal- und Wasserleitungsrecht) in  
Weiershagen Blatt 10046 auf Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses  
eingetragen in Abt. II Nr. 1, in Bl. 4527 vermerkt am 16.08.2016 und  
hierherübertragen am 20.10.2016.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und einer Doppelgarage in Wiehl (Bielstein), Hindenburgstr. 4a aus dem Baujahr 1998. Das freistehende Einfamilienhaus ist eingeschossig, unterkellert und hat ein ausgebauten Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt rund 232 qm. Der bauliche Zustand ist gut. Es besteht geringfügiger Unterhaltungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 390.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 27.05.2024